



Satzung

in der am 9. Juli 2010 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Kölner Chöre“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintrag den Zusatz „e.V.“ in seinem Namen. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege wertvoller Chormusik in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ausschließlich Chöre aus Köln und der näheren Umgebung von Köln werden, die den Aufgaben und Ansprüchen des Vereins entsprechen und sich verpflichten, seine Satzung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein kann mündlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer auf den Antrag folgenden Sitzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Chores mit sofortiger Wirkung.
- (4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Mitglieds, vertreten durch den/die Künstlerische/n Leiter/in und eine/n rechtmäßige/n Vertreter/in des Chores. Die Entscheidung ist gegenüber dem Mitglied zu begründen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist beschlossen, wenn ihr mehr als die Hälfte der in der Mitgliederversammlung anwesenden Chöre zustimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, die innerhalb von acht Wochen einberufen werden muss und in der der/die Nachfolger/in gewählt wird.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (6) Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung fertigt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich, d.h. per Brief oder E-Mail, zu erfolgen. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die Adresse geschickt wurde, die dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung als aktuelle Adresse vorlag.
- (2) An der Mitgliederversammlung können die Mitgliedschöre sowie die Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Nach Bedarf können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste von der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliedschöre werden vertreten durch von den Chören entsandte Vertreter, in der Regel durch den/die jeweilige/n Künstlerische/n Leiter/in und/oder eine/n rechtmäßige/n Vertreter/in des jeweiligen Vorstands. Jeder anwesende Mitgliedschor hat eine Stimme.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Abberufung und Wahl von Mitgliedern des Vorstands
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - g. Festlegen der Mitgliedsbeiträge
 - h. Wahl eines/einer Kassenprüfers/in
 - i. Aufstellung des Jahresetats des Vereins
 - j. Vergabe von finanziellen Mitteln an Mitglieder zur Durchführung von Chorkonzerten im Sinne des Vereinszwecks
 - k. Vergabe von finanziellen Mitteln zur Durchführung von weiteren Maßnahmen, z.B. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, im Sinne des Vereinszwecks
 - l. Beschlüsse über sonstige Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.
- (5) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Danach erfolgende Änderungen der Tagesordnung werden den Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch den/die Kassenprüfer/in geprüft werden. Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; Veränderungen der Beitragsordnung benötigen eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(9) Über die Mitgliederversammlung fertigt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Konzertchöre e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Juli 2010 beschlossen.

Bach-Verein Köln e.V.

Gürzenich-Chor Köln von 1827 e.V.

Kartäuserkantorei Köln

KölnChor e.V.

Kölner Kantorei e.V.

Kölner Kurrende e.V.

Konzertchor Köln e.V.

Mülheimer Kantorei

Oratorienchor Köln e.V.

Philharmonischer Chor Köln e.V.

Rheinischer Kammerchor Köln e.V.

Rodenkirchener KammerChor und -orchester e.V.